

**Satzung**  
**zur Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung von Professuren an der Hochschule**  
**für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg vom 07.10.2006**  
**in der Fassung der 1. Änderungssatzung vom 28.04.2009**  
(Berufungssatzung)

Der Senat der Hochschule für Film und Fernsehen „Konrad Wolf“ Potsdam-Babelsberg (HFF) hat aufgrund des § 38 Abs. 5 i. V. m. § 62 Abs. 2 Nr. 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Brandenburg (BbgHG) vom 18.12.2008 (GVBl. S. 318) die 1. Änderungssatzung zur Berufungssatzung erlassen. Die 1. Satzung zur Änderung der Berufungssatzung ist mit Schreiben des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur (MWFK) vom 09.09.2009 genehmigt worden.

#### Präambel

Diese Satzung hat das Ziel, auf einen optimalen Verlauf der Berufungsverfahren an der HFF hinzuwirken. Sie verdeutlicht das Bestreben des Präsidiums, die mittel- und langfristige Personalpolitik zu stärken, ohne in die unmittelbare Entscheidungshoheit der Dekane bzw. Fakultätsräte einzugreifen und in zügigen und transparenten Verfahren Spitzenberufungen vornehmen zu können.

#### § 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Durchführung von Berufungsverfahren zur Besetzung freier bzw. frei werdender Professuren an der HFF „Konrad Wolf“.

#### § 2 Aufgaben der Präsidentin/des Präsidenten

(1) Die Präsidentin/der Präsident prüft insbesondere unter Berücksichtigung der Hochschulentwicklungs- und Strukturplanung und der Lehrevaluation bei freier bzw. frei werdender Stelle, ob die Stelle

- unter Beibehaltung ihrer bisherigen Denomination, Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
- unter Änderung ihrer Denomination und/oder Zuordnung und Wertigkeit besetzt oder
- nicht besetzt werden soll

und weist auf dieser Grundlage auf Antrag der Dekanin oder des Dekans den Fakultäten die auszu-schreibenden Stellen zu. Der Antrag ist spätestens 12 Monate vor dem Freiwerden bei der Präsidentin/ beim Präsidenten zu stellen. Wird eine Hochschul-lehrerstelle außerplanmäßig frei, beträgt die Frist nach Satz 2 zwei Monate nach Bekanntwerden des Freiwerdens.

(2) Die Präsidentin/der Präsident genehmigt Funktionsbeschreibung und Ausschreibungstext und veranlasst die Ausschreibung; sie soll auch einem internationalen Bewerberkreis zugänglich gemacht werden. Die Ausschreibungsfrist beträgt i.d.R. 6 Wochen.

(3) Die von der Präsidentin/dem Präsidenten genehmigte Stellenausschreibung ist dem MWFK 3 Wochen vor Veröffentlichung anzuzeigen.

(4) Die Präsidentin/der Präsident bestimmt ein stimmberechtigtes Mitglied für die jeweilige Berufungskommission nach § 38 Abs. 2 Satz 2 BbgHG. Dieses Mitglied ist gleichzeitig Berichterstatter im Präsidium. Das von der Präsidentin/vom Präsidenten bestimmte Mitglied soll weder dem gleichen Fach noch der Fakultät angehören, in dem das Berufungsverfahren stattfindet.

(5) Die Präsidentin/der Präsident entscheidet nach der Beschlussfassung des Fakultätsrates und auf Vorschlag des Senats über den Berufungsvorschlag. Sie/Er erteilt den Ruf zur Besetzung der freien Hochschullehrerstelle. Der Ruf kann befristet werden. Eine Bindung an die im Berufungsvorschlag genannte Reihenfolge besteht nicht. Wird beabsichtigt, keine vorgeschlagene Bewerberin oder keinen vorgeschlagenen Bewerber zu berufen, wird der Fakultät die Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb von 4 Wochen gegeben. Macht die Präsidentin/der Präsident Bedenken gegen den Berufungsvorschlag geltend oder steht keine/r der Listenplatzierten mehr zur Verfügung, ist ein neuer Vorschlag einzureichen oder eine erneute Ausschreibung nach Absatz 2 zu veranlassen. Die Berufung von Nichtbewerberinnen und Nichtbewerbern ist zulässig.

(6) Die Präsidentin/der Präsident informiert unverzüglich nach der Ruferteilung die weiteren Listenplatzinhaber über ihre Listenplatzierung. Den übrigen Bewerberinnen/Bewerbern sind die Bewerbungsunterlagen spätestens zu diesem Zeitpunkt mit einer kurzen Begründung ihrer Nichtberücksichtigung zurückzusenden.

#### § 3 Wahl und Zusammensetzung der Berufungskommission

(1) Der Fakultätsrat setzt unverzüglich nach Entscheidung der Präsidentin/des Präsidenten über die Ausschreibung für die Durchführung des jeweiligen Berufungsverfahrens eine Berufungskommission gemäß § 38 Abs. 2 BbgHG ein. Mindestens 40 von Hundert der stimmberechtigten Mitglieder sollen Frauen sein, darunter mindestens eine Hochschullehrerin. Bei der Besetzung von Stellen für Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer mit der Qualifikation gemäß § 39 Abs. 1 Nr. 4 Buchstabe a oder b BbgHG soll die Mehrheit der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer in der Berufungskom-

mission die entsprechende Qualifikation besitzen. Die Wahl der Mitglieder der Berufungskommission durch den Fakultätsrat erfolgt nach Gruppen getrennt, mit Ausnahme derjenigen Mitglieder, die sich keiner Gruppe zuordnen lassen. Die Mehrheit der Stimmen muss bei der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer liegen. Mitglieder der Gruppe der sonstigen Mitarbeiter wirken nur beratend mit. Mindestens ein Mitglied der Gruppe der Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer soll weder Mitglied noch Angehörige/Angehöriger der HFF sein. Die Kommission soll nicht mehr als 9 stimmberechtigte Mitglieder haben. Den vom Fakultätsrat gewählten Vorsitz führt eine Hochschullehrerin oder ein Hochschullehrer der Hochschule.

(2) Bei Stellenbesetzungen mit fakultätsübergreifenden Tätigkeitsfeldern soll mindestens ein professorales Mitglied einer anderen Fakultät angehören.

(3) In jeder Gruppe der Berufungskommission kann ein stellvertretendes Mitglied gewählt werden, das im Fall des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds seiner Gruppe dieses vertritt. Die Stellvertretungen sollen an allen Sitzungen mit beratender Stimme teilnehmen, auch wenn sie ihr Stimmrecht nur im Fall des Ausscheidens oder der Abwesenheit eines stimmberechtigten Mitglieds ausüben können.

(4) Zu den Sitzungen der Berufungskommissionen ist die Gleichstellungsbeauftragte gemäß § 66 Abs. 4 BbgHG einzuladen. An den Sitzungen nimmt sie mit Rede- und Antragsrecht teil. Sie achtet insbesondere auf die Einhaltung des Verfahrens. Bei Verletzung ist die Präsidentin/der Präsident zu benachrichtigen. Sie gibt zum Berufungsverfahren eine Stellungnahme ab, die den Unterlagen beizufügen ist. Gemäß § 67 BbgHG hat die Beauftragte oder der Beauftragte für Behinderte Antrags- und Rederecht in allen Gremien und nimmt Stellung gegenüber der Hochschule in allen Angelegenheiten, welche die Belange der Behinderten berühren. An der Beratung solcher Angelegenheiten in den Gremien der Hochschule nimmt sie oder er teil.

#### **§ 4 Aufgaben der Berufungskommission**

- (1) Die Berufungskommission hat die Aufgabe,
- auf der Grundlage des Ausschreibungstextes sind Kriterien und Schwerpunkte für die Auswahl der einzuladenden Kandidatinnen/Kandidaten festzulegen, die sich nach der Ausschreibung richten,
  - die eingegangenen Bewerbungen durchzusehen und eine Vorauswahl zu treffen,
  - Anhörungen und Lehrproben zur Vorstellung der Bewerber und Bewerberinnen zu planen und durchzuführen,
  - die für den Berufungsvorschlag erforderlichen vergleichenden Gutachten einzuholen,

- die Berufungsliste und das Kommissionsgutachten zu erstellen.

(2) Die Berufungskommission hat bei ihren Sitzungen eine Anwesenheitsliste zu führen. Über den Hergang der Sitzungen ist ein Protokoll zu erstellen, das die wesentlichen Beratungsergebnisse wiedergibt. Begründungen für Einladungen und Nichteinladungen von Bewerberinnen/Bewerbern zur Anhörung sind in Übereinstimmung mit den Anforderungen laut Ausschreibungstext und Funktionsbeschreibung festzuhalten. Dem Protokoll müssen alle Abstimmungsergebnisse, insbesondere das Abstimmungsergebnis über die gesamte Liste nach Gruppen getrennt zu entnehmen sein.

(3) Die Berufungskommission kann über eine unverzügliche Wiederholung der Ausschreibung beschließen, wenn die Zahl und/oder die Qualität der Bewerbungen unzureichend ist. Der Beschluss ist gegenüber der Präsidentin/dem Präsidenten schriftlich zu begründen. Die Präsidentin/der Präsident entscheidet, ob die Ausschreibung wiederholt oder ob das Berufungsverfahren nach Maßgabe des § 1 fortgeführt wird. Die Bewerberinnen/Bewerber sind über den Beschluss zu informieren.

(4) Die Mitglieder der Berufungskommission sind zur Verschwiegenheit hinsichtlich der ihnen im Berufungsverfahren bekannt gewordenen Angelegenheiten verpflichtet, dies gilt auch nach dem Ausscheiden aus der Berufungskommission.

#### **§ 5 Aufgaben des Fakultätsrats**

(1) Der Fakultätsrat beschließt auf der Grundlage einer Lehrevaluation die Funktionsbeschreibung und das Profil der neu- bzw. wiederzubesetzenden Stelle und den Ausschreibungstext und, bei Bestätigung von Kommissions- und vergleichenden Gutachten, die vorgeschlagene Berufsungsliste.

(2) Kommt im laufenden Verfahren keine Berufsungsliste zustande, bestätigt der Fakultätsrat die Mitglieder der Berufungskommission als Findungskommission oder bestellt für diese neue Mitglieder.

(3) Bei der Entscheidung des Fakultätsrats über die vorgeschlagene Berufsungsliste haben alle der Fakultät angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer das Recht der stimmberechtigten Mitwirkung gemäß § 12 Abs. 2 Grundordnung der HFF. Zu der Sitzung sind von der Dekanin/vom Dekan alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät einzuladen. Für die Entscheidung über den Berufungsvorschlag sind ihnen die gleichen Unterlagen zugänglich zu machen wie den übrigen Mitgliedern des Fakultätsrats. Soweit sie an der Entscheidung mitwirken, gelten sie als Mitglieder der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Fakultätsrat.

(4) Bevor im Fakultätsrat über die Berufungsliste abgestimmt wird, müssen die Unterlagen in der Regel zwei Wochen im Dekanat zur Einsichtnahme für die Mitglieder des Fakultätsrats und für alle Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Fakultät ausliegen.

## § 6 Bewerbungen

(1) Alle Bewerbungsunterlagen werden an die Dekanin oder den Dekan der jeweiligen Fakultät übersandt. Der Eingang wird durch das Dekanat bestätigt.

(2) Auf Antrag der Berufungskommission kann die Dekanin/der Dekan in begründeten Fällen eine Verlängerung der Bewerbungsfrist beschließen.

(3) Die Dekanin oder der Dekan lädt die Kandidatinnen und Kandidaten zur hochschulöffentlichen Vorlesung und Lehrprobe ein, die nicht später als zwölf Wochen nach Ablauf der Ausschreibungsfrist stattfinden soll.

## § 7 Berufungsvorschlag

(1) Unverzüglich nach Abschluss des Vorstellungsverfahrens erstellt die Berufungskommission eine Liste der listenplatzfähigen Bewerberinnen und Bewerber. Diese Liste soll die Namen von mindestens drei Bewerberinnen und Bewerbern enthalten. Eine Reihung wird nicht vorgenommen. In begründeten Ausnahmefällen ist die Aufnahme von Nichtbewerbern oder Bewerbern, die sich nicht hochschulöffentlich präsentiert haben, möglich.

(2) Die Berufungskommission benennt auswärtige Gutachterinnen und/oder Gutachter. Dabei sind Hochschullehrerinnen/Hochschullehrer auszuschließen, die als Mitglieder der Berufungskommission oder am Promotions- und Habilitationsverfahren der Bewerberin/des Bewerbers mitwirkten. Nach Abstimmung der Vorschläge mit der Präsidentin/dem Präsidenten schreibt die Dekanin/der Dekan die Gutachterinnen/Gutachter an und erbittet die Erstellung der Gutachten innerhalb von vier Wochen. Die Berufungskommission setzt sich mit den eingegangenen Gutachten auseinander und beschließt die Listenplatzierung. Der nach § 38 Abs. 3 BbgHG zu erstellende Berufungsvorschlag muss dem Grundsatz der Bestenauslese (Art. 33 Abs. 2 GG) Rechnung tragen. Die durch die Ausschreibung und das BbgHG vorgegebenen Kriterien für die Bewerberauswahl sind zu beachten. Während des Berufungsverfahrens dürfen keine zusätzlichen Auswahlkriterien herangezogen werden.

Jedes Mitglied der Berufungskommission kann verlangen, dass sein von der Mehrheit abweichendes Votum beigefügt wird.

Der Berufungsvorschlag wird durch die Berufungskommission innerhalb von zwei Wochen nach seiner Erstellung dem erweiterten Fakultätsrat vorgelegt.

(3) Dem Berufungsvorschlag sind alle auf die Ausschreibung eingegangenen Bewerbungen und folgende Unterlagen beizufügen:

von den Bewerberinnen/Bewerbern:

- die Bewerbung
- ein aktueller tabellarischer unterschriebener Lebenslauf
- einschlägige beglaubigte Zeugnisse ggf. Promotionsurkunde und Habilitationsurkunde
- ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Schriften bzw. künstlerischen Veröffentlichungen sowie der sonstigen Leistungen auf dem Fachgebiet

von der Berufungskommission:

- mindestens zwei auswärtige vergleichende Gutachten
- ein Kommissionsgutachten mit der Berufungsliste
- die Stellungnahme der Gleichstellungsbeauftragten und des Beauftragten für Behinderte
- alle Sitzungsprotokolle
- Ausschreibungstext und Funktionsbeschreibung
- Statistischer Erhebungsbogen

Der Berufungsvorschlag beinhaltet, die eingehende Würdigung der vorgeschlagenen Bewerberinnen/Bewerber mit ausführlicher Begründung der Rangfolge unter Berücksichtigung der Gutachten, der Probevorträge, der bisherigen wissenschaftlichen oder künstlerischen Leistungen und der pädagogischen Eignung gem. § 38 Abs. 1 Nr. 2 BbgHG.

(4) Die pädagogische Eignung gem. § 39 Abs. 1 Nr. 2 BbgHG ist durch Erfahrungen in der Lehre und Ausbildung nachzuweisen.

Die pädagogische Eignung bezieht sich auf folgende fachliche Kriterien:

- Lehre und Lernen
- Prüfen und Bewerten
- Studierende beraten
- Evaluieren
- Entwicklung von Innovation von Lehre und Studium

Die Qualität der Lehre wird durch zeitgemäße Anpassung der hochschuldidaktischen Kompetenz gesichert. Bewerberinnen/Bewerber müssen geeignet sein, die Qualität der Lehre weiter zu entwickeln und aktiv am Prozess der Qualitätsentwicklung der Hochschule mitwirken.

(5) Der erweiterte Fakultätsrat beschließt unverzüglich über den Berufungsvorschlag der Berufungskommission.

(6) Nach Beschlussfassung des Fakultätsrats wird über das Dekanat den Bewerberinnen und Bewerbern eine Zwischennachricht übersandt.

### **§ 8 Stellungnahme des Senats zu Vorschlägen für die Berufung von Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrern**

(1) Der Fakultätsrat leitet die Unterlagen nach § 7 Abs. 3 an den Senat zur Beschlussfassung weiter.

(2) Die Berufungsunterlagen liegen zur Einsichtnahme für alle Mitglieder des Senats im Kanzlerbüro vom Zeitpunkt der Senatseinladung bis zu Sitzungsbeginn bereit.

(3) Nach Beschlussfassung durch den Senat wird der Berufungsvorschlag unverzüglich an die Präsidentin/den Präsidenten weitergeleitet.

(4) Die nicht berücksichtigten Bewerberinnen und Bewerber sind durch das Dekanat zu informieren und eingesandte Unterlagen zurückzusenden.

### **§ 9 Stimmrecht und Beschlussfassung**

(1) Entscheidungen der Berufungskommission, des Fakultätsrats und des Senats in Berufsangelegenheiten bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 20 Abs. 2 Grundordnung.

(2) Bei der Auswahl der Kandidatinnen und Kandidaten zur Anhörung und Lehrprobe reicht die einfache Mehrheit der Mitglieder der Berufungskommission gemäß § 23 Abs. 1 Grundordnung. Bei der Abstimmung über die Listenfähigkeit und die Listenplatzierung zu einem Beschluss der Berufungskommission bedarf es außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der dem Gremium angehörenden Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer gemäß § 20 Abs. 2 Grundordnung.

### **§ 10 Fristen und Abschluss des Berufungsverfahrens**

(1) Das Berufungsverfahren soll vom Zeitpunkt der Veröffentlichung der Ausschreibung bis zur Ruferteilung 9 Monate nicht überschreiten.

(2) Erfolgt die Rufannahme nicht innerhalb von 3 Monaten nach Ruferteilung, gilt das Berufungsverfahren als unerledigt abgeschlossen, mit der Folge, dass ein neues Berufungsverfahren durchzuführen ist. Die Präsidentin/der Präsident kann in begründeten Ausnahmefällen eine Verlängerung des Verfahrens anordnen.

### **§ 11 Außerordentliches Berufungsverfahren**

In Ausnahmefällen können aufgrund ihrer exzellenten Lehr- und Forschungsleistungen herausragend ausgewiesene Persönlichkeiten ohne Ausschreibung der Stelle berufen werden. Die Berufung erfolgt im Einvernehmen mit dem MWFK. Die Berufungskommission hat zu begründen, inwiefern die Persönlichkeit die mit der zu besetzenden Professur verbundenen hohen Qualitätsstandards erfüllt und aufgrund ihrer Erfahrungen und bisherigen Leistungen offenkundig geeignet ist, das Profil der Fakultät und der Hochschule zu stärken. Dem Berufungsvorschlag sind mindestens vier Gutachten von auf dem Berufsgebiet anerkannten auswärtigen Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern oder Künstlerinnen und Künstlern beizufügen, von denen mindestens zwei im Ausland tätig sein sollen.

### **§ 12 Prüfung des Berufungsverfahrens**

Nach Vorlage der Unterlagen des abgeschlossenen Berufungsvorgangs an die Präsidentin/den Präsidenten wird der Berufungsvorgang vor Ruferteilung durch die von der Präsidentin/dem Präsidenten bestimmten Stelle in der Hochschulverwaltung auf ihre Verfahrens- und Rechtmäßigkeit hin überprüft. Dem Präsidenten wird das Ergebnis der Prüfung schriftlich mitgeteilt.

### **§ 13 Ernennung**

Nach erfolgreich durchgeführten Berufungsgesprächen sowie der schriftlichen Rufannahme durch den Bewerber wird das Einstellungs- und Ernennungsverfahren eingeleitet.

### **§ 14 Inkrafttreten; Außerkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Die Berufungssatzung vom 07.10.2006 (AmBek Nr. 2/07 vom 04.06.2007) tritt außer Kraft.